

Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die ergänzenden Masterstudiengänge

Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I

vom 28. Januar 2026

Amtliche Bekanntmachung Nr. 12/2026 vom 13.03.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 in der Fassung vom 11. Juni 2024 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 28. Januar 2026 die nachfolgende studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die ergänzenden Masterstudiengänge *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 28. Januar 2026 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erteilt.

Die Zustimmung der Erzdiözese Freiburg gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG wurde mit Schreiben vom 13.03.2026 beantragt.

Die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG wurde mit Schreiben vom 13.03.2026 beantragt.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur
- § 5 Erweiterungsfächer und Übergreifender Studienbereich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Vorprüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote
- § 11 Zeugnis, Masterurkunde
- § 12 Regelungen für verwandte Studiengänge
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Übersicht über die zu absolvierenden Module und die Modulprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die ergänzenden Masterstudiengänge *Erweiterungsfach im* gemeinsam mit der Universität Heidelberg verantworteten *Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 i.d.F. vom 11. Juni 2024.

(2) Ein Erweiterungsfach gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 RahmenVO-KM ist eines der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Fächer.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die jeweils gültigen Fassungen der Modulhandbücher der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Bachelorstudiengang Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) bzw. für den Studiengang Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I.

(4) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (AStPO) vom 28. Januar 2026 bleiben unberührt.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der ergänzende Masterstudiengang *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* ist ein Studiengang, der in Ergänzung zum regulären Studium des Master of Education Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I* zu einem weiteren akademischen Abschluss führt. Der Studiengang kann gemäß § 5 Abs. 6a RahmenVO-KM auch unter Verzicht auf die abschließende Masterarbeit und unter Wegfall der auf die Masterarbeit entfallenden ECTS-Punkte studiert werden. In diesem Fall wird das Erweiterungsfach bei Bestehen der sonstigen Prüfungsleistungen nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt. Die Einzelheiten regelt die Satzung über die Vergabe von Hochschulzertifikaten.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss wird gemäß § 5 Abs. 6 Satz 5 RahmenVO-KM die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht im studierten Fach für das Lehramt Sekundarstufe I erworben.

(3) Der Studiengang ist auf schulische Bildungsprozesse ausgerichtet. Er setzt sich aus der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Faches zusammen.

(4) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt in den für den jeweiligen ergänzenden Masterstudiengang geltenden Modulhandbüchern gemäß § 1 Abs. 3 und Anlage 2.

(5) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der:die Kandidat:in die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs erworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können.

(6) Die Masterprüfung im jeweiligen Erweiterungsfach setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module gemäß Anlage 2 und einer Masterarbeit. Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß Abs. 1 besteht die Zertifikatsprüfung aus den studienbegleitenden Modulprüfungen.

(7) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“), vorausgesetzt die Masterprüfung im Studiengang *Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* oder *Gymnasium* oder im Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* oder einem gleichwertigen lehramtsbezogenen Studiengang wurde zuvor ebenfalls bestanden. Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß Abs. 1 wird das Erweiterungsfach nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt. In diesem Fall entfällt die in Satz 1 aufgeführte Voraussetzung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium wird in einer gesonderten Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

(3) Der Studienumfang beträgt gemäß § 5 Abs. 6 RahmenVO-KM 90 ECTS-Punkte.

(4) Das Verschränkungsmodul bietet die Möglichkeit zur hochschulübergreifenden Kooperation für die Fächer mit der Universität Heidelberg und verschränkt Fachwissenschaft und Fachdidaktik in mindestens einem Modul mit mindestens 6 ECTS-Punkten, d.h. 4 ECTS-Punkten Fachdidaktik und 2 ECTS-Punkten Fachwissenschaft. Die Anzahl der ECTS-Punkte ergibt sich aus der Modulprüfungsübersicht in Anlage 2 und wird im Modulhandbuch erläutert. Das Studium kann durch gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erfolgen.

(5) In dieser Studien- und Prüfungsordnung dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, denen in § 5 RahmenVO-KM ECTS-Punkte zugewiesen sind. Die Einzelheiten sind in Abs. 6 genannt. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch erläutert.

(6) Das Studium des jeweiligen ergänzenden Masterstudiengangs gliedert sich inhaltlich in die folgenden Studienbereiche:

- Ein Fach nach § 5 Abs. 1 mit einem Basismodul, fünf Vertiefungsmodulen (eines davon als Abschlussmodul) und ein bis zwei Mastermodulen,
- Ein Wahlpflichtmodul des Übergreifenden Studienbereichs (vgl. § 5 Abs. 9 und 10) gemäß dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

Die in den Studienbereichen zu absolvierenden Module sind in Anlage 2 aufgeführt und werden gemäß der jeweils gültigen Fassung der Modulhandbücher des Bachelorstudiengangs Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) und des Studiengangs Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Heidelberg studiert.

§ 5 Erweiterungsfächer und Übergreifender Studienbereich

(1) Im Rahmen der ergänzenden Masterstudiengänge *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* umfasst das Studium des Erweiterungsfachs die Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines der folgenden Fächer gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 RahmenVO-KM:

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Informatik
12. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,
17. Politikwissenschaft,
18. Sport,
19. Technik.

(2) Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik wählen, sind bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 RahmenVO-KM die Kombination von Katholische Theologie/Religionspädagogik oder Evangelische Theologie/Religionspädagogik untereinander ausgeschlossen und die Kombination eines dieser Fächer mit dem Fach Ethik nicht möglich ist.

(3) Ebenso sind Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik wählen, bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg entsprechend § 5 Abs. 4 RahmenVO-KM nur zugelassen werden kann, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(4) Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:

1. Deutsch: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache,
2. Englisch: Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

Werden die erforderlichen fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Kenntnis einer Sprache: 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),
2. bei Latein-/Griechisch-Kenntnissen: 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse 4 oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Die fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen sollen spätestens bis zum Ende des 3. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

(5) Die Wahl des Faches erfolgt verbindlich vor Studienbeginn.

(6) Für die Fächer Kunst, Musik und Sport ist die fachliche Eignung durch die erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung gemäß der jeweils gültigen Satzung der Hochschule nachzuweisen.

(7) Das Fach Englisch kann nur wählen, wer in Englisch das Sprachniveau B2 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GeR) nachweist.

(8) Die Hochschule kann die Studienaufnahme zu einzelnen Erweiterungsfächern entsprechend beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des Lehrangebots in anderen Studiengängen erforderlich ist.

(9) Der Übergreifende Studienbereich (ÜSB) ist ein gemeinsamer Studienbereich aller Bachelorstudiengänge mit Lehramtsbezug der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Er wird in studiengangübergreifenden Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Studieninhalten ausgebracht und ermöglicht die Entwicklung von Querschnittskompetenzen – d.h. von Kompetenzen, die übergreifend sind und sich nicht eindeutig einem Fach, einer Disziplin oder einem Lehramtsstudiengang zuordnen lassen. Die spezifischen Inhalte der ÜSB-Module werden im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Bildung im Sekundarbereich näher erläutert.

(10) Im ÜSB kann eines der im Modulhandbuch ausgewiesenen Wahlpflichtmodule (ÜSB 04) ausgewählt werden, das nicht identisch sein darf mit den im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. in einem anderen Erweiterungsfach in die Ermittlung der Endnote eingegangenen Profilen. Studierende und Absolvent:innen eines Masterstudiengangs mit Bezug zum Lehramt Sonderpädagogik können das Profil SOD „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/Inklusive Bildungsangebote“ nicht wählen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses des M.Ed. Profillinie Lehramt Gymnasium der Universität Heidelberg ist beratendes Mitglied im Prüfungsausschuss für die ergänzenden Masterstudiengänge Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Für die Fächer Alltagskultur und Gesundheit, Englisch, Französisch, Kunst, Musik sowie Sport gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus einer sprach- bzw. fachpraktischen und einer fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Teilleistung bestehen.

(2) Wird ein Modul im Rahmen der Kooperation vollständig an der Universität Heidelberg studiert, so gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

§ 8 Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung (VoP) setzt sich aus den in Abs. 2 genannten Modulprüfungen zusammen. Sie ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die:der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Vorprüfung besteht aus dem Basismodul des gewählten Erweiterungsfachs sowie dem gewählten ÜSB-Modul gemäß § 5 Abs. 10. Die Modulprüfung jedes Basismoduls wird jedes Semester angeboten. Die VoP ist bestanden, wenn alle oben genannten Modulprüfungen bestanden sind.

(3) Die Meldung der Ergebnisse der Modulprüfung erfolgt bis spätestens 15. März bzw. 15. September. Im Übrigen gelten §§ 13 bis 16 AStPO.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen, die gemäß Abs. 2 die Vorprüfung bilden, können gemäß § 27 AStPO jeweils zweimal wiederholt werden. Wiederholungstermine sollen in der Regel bis zum Beginn des Folgesemesters stattfinden.

(5) Das Akademische Prüfungsamt

1. stellt im Fall des Bestehens der Vorprüfung die entsprechende Bescheinigung aus,

2. erteilt im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall den schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Vorprüfung und somit über den Verlust des Prüfungsanspruchs im jeweiligen Erweiterungsfach des ergänzenden Masterstudiengangs,
3. erteilt im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des vierten Fachsemesters bei zu vertretender Fristüberschreitung den schriftlichen Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs im jeweiligen Erweiterungsfach des ergänzenden Masterstudiengangs.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn der:die Kandidat:in den erfolgreichen Abschluss eines Lehramtsstudiengangs (Master of Education oder erstes Staatsexamen) Sekundarstufe I oder Gymnasium oder Sonderpädagogik nachweist und insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte im jeweiligen ergänzenden Masterstudiengang Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I bereits erbracht hat.

(2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraumes von 17 Wochen zeitgleich zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studienverlaufsplan anzufertigen. Sie beinhaltet fünf ECTS-Punkte aus dem Bereich der Fachdidaktik.

§ 10 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote

(1) Die Endnote ergibt sich aus den nach § 23 AStPO festgelegten bzw. ermittelten Noten wie folgt:

- im Fach aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte.
- im Übergreifenden Studienbereich aus der Note des benoteten Moduls.

(2) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Berechnung der Abschlussnote der Masterprüfung werden die gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 gebildeten Endnoten und die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte des jeweiligen Studienbereichs gewichtet. Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 1 wird für die Berechnung der Gesamtnote der Zertifikatsprüfung die gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 gebildete Endnote herangezogen.

(4) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei der Ausstellung eines Nachweises über die bisherigen Prüfungsergebnisse vor Abschluss des Studiums gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 11 Zeugnis, Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im ergänzenden Masterstudiengang *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* erhält der:die Absolvent:in in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Fassung.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 1 der erfolgreiche Abschluss durch ein Hochschulzertifikat bescheinigt. Die Einzelheiten regelt die Satzung über die Vergabe von Hochschulzertifikaten.

(3) Abweichend von § 33 Abs. 2 AStPO wird die Urkunde von dem:der Rektor:in der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und von dem:der Rektor:in der Universität Heidelberg, jeweils vertreten durch

die jeweiligen geschäftsführenden Direktor:innen der Heidelberg School of Education, sowie von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I* unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sowie dem Siegel der Universität Heidelberg und den Logos der Heidelberg School of Education, der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg versehen.

(4) Bei Verzicht auf die abschließende Masterarbeit gemäß § 2 Abs. 1 wird das Erweiterungsfach nicht mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt. Mit dem Bestehen der Zertifikatsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 6a Satz 3 RahmenVO-KM die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach für das Lehramt Sekundarstufe I erworben.

§ 12 Regelungen für verwandte Studiengänge

(1) Die Studiengänge

1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
2. Lehramt an Realschulen, gemäß der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
3. Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen gemäß der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2015,
4. Lehramt an Sonderschulen gemäß der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
5. Lehramt Sonderpädagogik gemäß der Sonderpädagogiklehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2015,
6. Masterstudiengang Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I, gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 30.01.2019,
7. Masterstudiengang Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I, gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 27.01.2021, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 21.05.2025

sind bezogen auf das Erweiterungsfach im jeweiligen ergänzenden Masterstudiengang verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung in dem jeweiligen gewählten Erweiterungsfach gemäß § 21 AStPO zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 22 AStPO.

(3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge in Baden-Württemberg sowie anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I“ tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft; sie findet Anwendung auf Studierende die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2026 aufnehmen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I“ vom 27. Januar 2021, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 21. Mai 2025, außer Kraft. Sie findet noch grundsätzlich sechs Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung weiter Anwendung auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2026 aufgenommen haben.

Heidelberg, 28. Januar 2026

Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin

Anlagen

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Übersicht über die zu absolvierenden Module und die Modulprüfungen

Anlage 1 Studienverlaufsplan

| Semester | Fach | ÜSB | LP-Summe ¹ |
|------------------|--|----------------|-----------------------|
| 4 | Masterarbeit 15 LP | - | 27 |
| | 1-2 Mastermodule ³ insg. 12 LP gem. Anlage 2 | | |
| 2-3 ² | AM 10 LP | - | 41 |
| | VM 4 10 LP | | |
| | VM 3 12 LP | | |
| | VM 2 9 LP | | |
| 1-2 | VM 1 7 LP | ÜSB 04 6 LP | 22 |
| | BM 9 LP | | |
| LP-Summe | 84 | 6 | 90 |

Hinweis: Es handelt sich bei dem Studienverlaufsplan um eine modellhafte Darstellung.

Legende

- ¹ Es handelt sich um Richtwerte, die von der individuellen Studienplanung abweichen können.
- ² Mobilitätsfenster: In diesen Semestern liegen Module, deren Studienelemente mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Ausland studiert werden können.
- ³ Anzahl und Umfang der Module können variieren und werden in Anlage 2 konkretisiert sowie im Modulhandbuch erläutert.

BM = Basismodul
VM = Vertiefungsmodul (Zulassungsvoraussetzung: das Basismodul ist bestanden)
AM = Abschlussmodul

Anlage 2 Übersicht über die zu absolvierenden Module und die Modulprüfungen

Im Folgenden sind die im Studium des jeweiligen ergänzenden Masterstudiengangs *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* jeweils zu absolvierenden Module aufgeführt. Hinweise zu ihrer Bewertung und ggf. erforderlichen und zulässigen Prüfungsvorleistungen gemäß § 12 Abs. 4 AStPO sind im Modulhandbuch aufgeführt. Diese Module werden gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Modulhandbücher des Bachelorstudiengangs *Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)* und des Studiengangs *Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* der Pädagogischen Hochschule Heidelberg studiert.

| Fach | Module aus dem B.A. Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) | | | | | | | Module aus dem M.Ed. Profillinie Lehramt Sekundarstufe I | |
|--|--|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|---------|--|----------------|
| | BM (9 ECTS) | VM 1 (7 ECTS) | VM 2 (9 ECTS) | VM 3 (12 ECTS) | VM 4 (10 ECTS) | AM (10 ECTS) | 6 ECTS | MM (6 ECTS) | MM (6 ECTS) |
| Alltagskultur und Gesundheit | AUG 01 | AUG 02 | AUG 03 | AUG 04 | AUG 05 | AUG 06 | ÜSB 04* | (12 ECTS) | |
| Biologie | BIO 01 | BIO 02 | BIO 03 | BIO 04 | BIO 05 | BIO 06 | | AUG 09 | AUG 10 |
| Chemie | CHE 01 | CHE 02 | CHE 03 | CHE 04 | CHE 05 | CHE 06 | | BIO 10 | |
| Deutsch | DEU 01.SEK (2026) | DEU 02.SEK (2026) | DEU 03.SEK (2026) | DEU 04.SEK (2026) | DEU 05.SEK (2026) | DEU 06.SEK (2026) | | CHE 08 | |
| Englisch | ENG 01 | ENG 02 | ENG 03 | ENG 04 | ENG 05 | ENG 06 | | DEU 08.SEK (2026) | |
| Evangelische Theologie / Religionspädagogik | ETH 01 | ETH 02 | ETH 03 | ETH 04 | ETH 05 | ETH 06 | | ENG 13 | |
| Französisch | FRA 01.SEK (2025) | FRA 02.SEK (2025) | FRA 03.SEK (2026) | FRA 04.SEK (2026) | FRA 05.SEK (2026) | FRA 06.SEK (2026) | | ETH 15 | |
| Geographie | GEO 01 | GEO 02 | GEO 03 | GEO 04 | GEO 05 | GEO 06 | | FRA 07.SEK (2026) | |
| Geschichte | GES 01 | GES 02.SEK (2026) | GES 03 | GES 04 | GES 05 | GES 06 | | GES 10 | GES 11 |
| Informatik | INF 01 | INF 02 | INF 03 | INF 04 | INF 05 | INF 06 | | GEO 08 | |
| Katholische Theologie / Religionspädagogik | KTH 01 | KTH 02 | KTH 03 | KTH 04 | KTH 05 | KTH 06 | | INF 10 | |
| Kunst | KUN 01 | KUN 02 | KUN 03 | KUN 04 | KUN 05 | KUN 06 | | KTH 15 | |
| Mathematik | MAT 01 | MAT 02 | MAT 03 | MAT 04 | MAT 05 | MAT 06 | | KUN 14 | |
| Musik | MUS 01 | MUS 02 | MUS 03 | MUS 04 | MUS 05 | MUS 06 | | MAT 15 | |
| Philosophie/Ethik | PHI 01 | PHI 02 | PHI 03 | PHI 04 | PHI 05 | PHI 06 | | MUS 10 | |
| Physik | PHY 01 | PHY 02 | PHY 03 | PHY 04 | PHY 05 | PHY 06 | | PHI 09 | PHI 10 |
| Politikwissenschaft | POL 01 | POL 02 | POL 03 | POL 04 | POL 05 | POL 06 | | PHY 08 | |
| Sport | SPO 01 | SPO 02 | SPO 03 | SPO 04 | SPO 05 | SPO 06 | | POL 08 | |
| Technik | TEC 01 | TEC 02 | TEC 03 | TEC 04 | TEC 05 | TEC 06 | | SPO 13 | |
| | | | | | | | | TEC 08 | TEC 09 |

* Im ÜSB 04 kann eines der im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang *Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I)* ausgewiesenen Wahlpflichtmodule ausgewählt werden, das nicht identisch sein darf mit den im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. in einem anderen Erweiterungsfach in die Ermittlung der Endnote eingegangenen Profilen. Studierende eines Bachelor- oder Masterstudiengangs mit Bezug zum Lehramt Sonderpädagogik können das Profil ÜSB 04 SOD „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/Inklusive Bildungsangebote“ nicht wählen. (§ 5 Abs. 10).